

## **Autowaschanlage**

Wer bezahlt den Schaden am Fahrzeug, wenn es bei einer Wäsche in der Waschanlage beschädigt wird?

Diese Frage hatte das Landgericht Berlin zu klären. In dem dortigen Fall hatte der Autobesitzer das Fahrzeug in einer sogenannten Waschstraße gereinigt (dabei bleibt der Fahrzeugfahrer im Auto, das Fahrzeug wird auf Schienen durch die gesamte Waschanlage gezogen). Am Ende der Waschstraße ist das Fahrzeug mit dem Föhn zusammengestoßen und wurde beschädigt.

Das Landgericht Berlin hat beschlossen, dass der Inhaber der Waschstraße nicht verpflichtet ist, dem Fahrzeughalter den Schaden zu bezahlen. Das Problem liegt hier in der Beweispflicht.

Nach den Grundsätzen des Vertragsrechts muss der Fahrzeughalter bei Geltendmachung seiner Ansprüche beweisen können, dass der Inhaber der Waschstraße seine Pflichten verletzt hat. Dabei kann es sich um Pflichten der Wartung, rechtzeitiger Reparaturen und der Kontrolle der Waschanlage handeln. Doch der Fahrzeughalter kann schlicht nicht wissen, ob der Inhaber der Waschstraße diese regelmäßig gewartet und kontrolliert hat. Deshalb ist ein entsprechender Tatsachenvortrag unmöglich, erst recht der Beweis für diesen Vortrag.

Diese Entscheidung des Landgerichts Berlin scheint auf den ersten Blick ungerecht zu sein, denn kein Fahrzeughalter ist in der Lage, jemals feststellen zu können, ob die Inhaber der Waschstraße ihre Pflichten ernst nehmen. Diese Überlegung hatten die Richter berücksichtigt, es jedoch nicht für nötig gehalten, die Rechtslage zu Gunsten des Fahrzeughalters zu ändern. Denn der Inhaber der Waschstraße kann seinerseits ebenfalls niemals beweisen, dass der Fahrzeughalter seine Pflichten während des Waschvorgangs eingehalten hat. Ob der Fahrer beispielsweise die Bremsen betätigt, einen Gang eingelegt oder das Fahrzeug gar angelassen hatte, kann der Waschstraßeninhaber schlicht nicht wissen.

Anders sieht dagegen die Sache bei Benutzung einer stationären Waschanlage aus. Sofern das Fahrzeug in die Waschanlage hineingefahren und vom Fahrer verlassen wird, kann der Fahrer auf den Waschvorgang selbst keinen Einfluss mehr nehmen. Deshalb wird von den Gerichten grundsätzlich vermutet, dass der Fahrer seine Pflichten erfüllt hat. In diesem Fall dreht sich die Beweislast, sodass der Betreiber der Waschanlage nunmehr beweisen muss,

Mila Karin Lenz  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Große Bäckerstraße 20  
21335 Lüneburg  
[www.lenz-lueneburg.de](http://www.lenz-lueneburg.de)

Tel: 04131-998 11 70  
Fax: 04131-998 11 75  
[ra@lenz-lueneburg.de](mailto:ra@lenz-lueneburg.de)

dass seine Waschanlage ordentlich funktioniert hat, was wiederum schwierig werden dürfte.  
In diesem Fall wird den Schaden am Fahrzeug durch den Inhaber der Waschanlage  
beglichen.

Mila K. Lenz  
Rechtsanwältin